

- 2) Trägt als Beweisstück die Nr. 15; vgl. AH 2/79, Anm. 8.
 3) In den gedruckten EA wird davon nichts erwähnt.

Kopie - Gleiche Hand wie AH 5/62 - AH 5, 140

78

1615

AUSZUG¹ AUS DEM ABSCHIED [DER IM RHEINTAL REG. ORTE AUF DER TAG-
 SATZUNG] IN RAPPERSWIL²

Gehört zu AH 5/62

Text fehlt. Es wird nur erwähnt, dass Statthalter [Hans Ulrich] Wolf³ von Zürich diesen Abschied besiegelt habe.

- 1) Trägt als Beweisstück die Nr. 16; vgl. AH 2/79, Anm. 8.
 2) In den gedruckten EA wird nur eine Tagsatzung der die Grafschaft Sargans reg. Orte vom 25. August erwähnt, s. EA V 1, 1222.
 3) Wolf war tatsächlich Tagsatzungsgesandter Zürichs an besagter Konferenz.

Kopie - Gleiche Hand wie AH 5/62 - AH 5, 140

79

[v. 1632]

"EXTRACT AUS DEN RHEINTHALLISCHEN ALTEN UND NUEWEN MANDATEN"¹

Gehört zu AH 5/62

"Item alls sich dan in Ehehandlungen und sachen in diser Ringfertigen Zeit villerley unordnungen zugetragen, indem dass etwa zwey einandern hinder dem win old sonst zu der Ehe genomen und dass dan einanderen schenkhen und nachlandt, habend wir hiemit angesechen, das dieselben für das Geistlich gericht [d.h. vors Offizialat nach Konstanz] gewisen [werden]. Daselbst rechtens erwartten, und nit desto weniger von uns nach gestalt der sachen gestrafft werden sollen. Wir wöllend auch wo zwey Persohnen einandern zu der Eh nemmen, die einanderen zu der dritten oder vierten Linien oder nacher verwandt werend, das dieselben auch für das geistlich gericht gewisen und daselbst rechtens erwarten sollen, welliche auch einanderen uber das sy wissen, das sy zer dritten old vierten linien oder noch nacher verwandt werend, nemend oder die fründtschafft nach dem sy wissent und derselben bricht Jhrem Pfarherren oder Predicanten oldt derselben Oberkheit nit anzeigten, wöllend wir